

## BEKANNTMACHUNG

nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 24.02.2020

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, stellte mit Eingang vom 21.02.2019, in der in 2020 ergänzten Fassung, die Fa. Windpark Behrenhoff GmbH & Co. KG mit Sitz in 17498 Behrenhoff, An der Seewiese 21 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage des Typs GE 5.3 mit einer Gesamtbauhöhe von 240 m, gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG, neugefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Standort der beantragten Anlagen befindet sich im Vorschlagsgebiet für Windenergieanlagen(WEA) Nr. 14/2015 „Behrenhoff“, Landkreis Vorpommern-Greifswald, in der Gemeinde Behrenhoff, Gemarkung Behrenhoff, Flur 1, Flurstücke 215 (Bau), 216 (Rotorüberflug).

Die Inbetriebnahme soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Genehmigungserteilung erfolgen.

Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG, in Verbindung mit § 1 sowie Nr. 1.6.2V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV, neugefasst durch Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), genehmigungsbedürftig.

Das Vorhaben unterliegt gemäß Nr. 1.6.2 Spalte 2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Auf Antrag des Vorhabenträgers wurde eine Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Anlagen 2 und 3 UVPG durchgeführt.

Wegen der Berücksichtigung weiterer in Standortnähe beantragter Windkraftanlagen selbigen Rechtsträgers und eines anderen, handelt es sich um eine aus mehr als 6 und weniger als 20 Einzelanlagen gebildete Windfarm, die durch Erweiterung einer Anlage geändert wird.

Im Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben aus den nachstehenden wesentlichen Gründen UVP-pflichtig ist:

- 1) Die UVP für die bereits zuvor beantragten WEA (Windfarm-Bestand) im gleichen Vorschlagsgebiet ist noch nicht abgeschlossen
- 2) Menschen, insbes. die menschliche Gesundheit  
Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte kann aufgrund der Vorbelastung nur gewährleistet werden, weil 5 der beantragten Bestandsanlagen im schallreduzierten Modus fahren. Für alle Betriebsweisen liegen lediglich Herstellerangaben vor, eine unabhängige Vermessung konnte diese Angaben noch in keinem Falle bestätigen.
- 3) Tiere Pflanzen und die biologische Vielfalt  
Für die Bestandsanlagen der Windfarm wurde bereits ein UVP-Bericht vorgelegt und von der zuständigen UNB des LK VG einer ersten Bewertung unterzogen. Aus der Stellungnahme geht hervor, dass eine abschließende Auswertung des UVP-Berichtes und seiner in Bezug genommenen naturschutzfachlichen Fachgutachten, wie AFB, LBP, FFH-Vorprüfung, Kartierungsprotokolle noch nicht möglich ist.
- 4) Landschaft  
Die Gesamtbelastung des Landschaftsbildes erhöht sich, die visuelle Wirkzone des geänderten Vorhabens, wie auch des Änderungsvorhabens allein reicht bis in die Universitäts- und Hansestadt Greifswald und überschneidet sich mit benachbarten Windfarmen.

5) Kulturelles Erbe

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen des Bestandsvorhabens und des Änderungsvorhabens auf den denkmalgeschützten Gutspark in Behrenhoff sind nicht von vornherein auszuschließen.

Das Genehmigungsverfahren mit UVP wird unter Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 BImSchG weitergeführt. Der UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und §§ 8, 9, 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV neugefasst durch Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, im Amtlichen Anzeiger - Beilage zum Amtsblatt für M-V und auf der Internetseite des StALU Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Antragsunterlagen mit UVP-Bericht sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 02. März 2020 bis einschließlich 01. April 2020 zur Einsichtnahme ausgelegt im:

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Dienststelle Stralsund  
Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft  
Ossenreyerstraße 56  
18439 Stralsund  
Mo., Mi., Do. 7.00 – 15.30 Uhr  
Di. 7.00 – 17.00 Uhr  
Fr. 7.00 – 14.00 Uhr

und zusätzlich im:

Amt Landhagen  
Theodor-Körner-Str. 36  
17498 Neuenkirchen  
Mo. 08.00 - 15:30 Uhr  
Di. 08.00 - 18.00 Uhr  
Mi. 08.00 - 13.00 Uhr  
Do. 08.00 - 17.00 Uhr  
Fr. 08:00 - 12.00 Uhr

Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow  
Pommersche Straße 27  
17506 Gützkow  
Mo., Mi., Do 7.30 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr  
Di. 7.30 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr  
Fr. 7.30 – 12.00 Uhr

Nach § 19 UVPG sind die Inhalte dieser Bekanntmachung und der auszulegenden Unterlagen auf dem zentralen Internetportal des Landes M-V ebenfalls ab dem 02. März 2020 zugänglich. Eine detaillierte Auflistung dieser Unterlagen findet sich ebenda.

Link: <https://www.uvp-verbund.de>

Schriftliche oder elektronische Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 02. März 2020 bis einschließlich 04. Mai 2020 im

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Dienststelle Stralsund  
Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft  
Badenstraße 18  
18439 Stralsund,

und in den Ämtern Landhagen und Züssow mit jeweils gleichlautender Anschrift oder unter Verwendung der Mailadresse [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de), bei vollständiger Namens- und Adressangabe, erhoben werden.

Einwendungen sollen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird.

Nach Ablauf dieser Frist sind weitere Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift (vor der Bekanntgabe) unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Soweit vorliegend, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben, auch beim Fernbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben voraussichtlich,

am 08. Juli 2020 ab 09.30 Uhr  
und falls erforderlich an den Folgetagen im  
Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Dienststelle Stralsund  
Badenstraße 18  
18439 Stralsund

in öffentlicher Sitzung erörtert.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.